

Ausführungsreglement der Finanzkommission der Agglomeration Freiburg

Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG) und die Verordnung zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen (SGF 140.21),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg,
- das Reglement des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG),
- das Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG),
- die Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV),
- das Finanzreglement der Agglomeration Freiburg,
- das Ausführungsreglement über die Finanzen der Agglomeration Freiburg.

Beschliesst:

Kapitel 1 **Konstituierung**

Art. 1 **Zusammensetzung**

- ¹ Die Finanzkommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.
- ² Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze innerhalb dieser Finanzkommission verfügen.

Art. 2 **Wahl**

Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Mitgliedern des Agglomerationsrats ausgewählt und vom Agglomerationsrat gewählt.

Art. 3 **Konstituierende Sitzung**

- ¹ Anlässlich der konstituierenden Sitzung jeder Amtsperiode wählt die Finanzkommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ² Sie ernennt ebenfalls eine Sekretärin oder einen Sekretär.

Kapitel 2 **Organisation**

Art. 4 **Präsidium**

- ¹ Die Person, die das Präsidium ausübt, hat namentlich folgende Befugnisse:
 - a) sie leitet die Verhandlungen und sorgt für den guten Ablauf der Arbeiten;
 - b) sie verfügt über das Sekretariat und überwacht die Arbeit der Arbeitsgruppen;
 - c) sie stellt die Beziehungen mit dem Agglomerationsrat und dem Agglomerationsvorstand sicher und vertritt die Finanzkommission nach aussen;
 - d) sie beruft die Finanzkommission ein und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest.

Art. 5 Sekretariat

¹ Das Sekretariat wird einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Verwaltungspersonals der Agglomeration anvertraut.

² Die Sekretärin oder der Sekretär ist mit der Verfassung der Sitzungsprotokolle sowie mit der Einberufung der Finanzkommissionsmitglieder beauftragt. Sie oder er kann mit anderen administrativen Aufgaben beauftragt werden, insbesondere mit der fortlaufenden Aktualisierung der offengebliebenen Fragen.

Kapitel 3 Befugnisse

Art. 6 Befugnisse

¹ Die Befugnisse der Finanzkommission sind durch Artikel 23 der Statuten der Agglomeration festgelegt.

² Die Bestimmungen von Art. 72 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und Artikel 34 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) des Staates Freiburg sind sinngemäss anwendbar.

³ Sie nimmt insbesondere Stellung zum durch den Agglomerationsrat verabschiedeten Finanzreglement.

Kapitel 4 Arbeitsweise

Art. 7 Sitzungen

¹ Die Finanzkommission kann nur gültig tagen, wenn fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

² Die Finanzkommission tagt regelmässig, insbesondere für die Prüfung des Kostenvoranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Agglomerationsvorstand erstellt werden, sowie für jede andere Botschaft mit finanziellen Auswirkungen.

³ Die Finanzkommission muss innert einer Frist von 20 Tagen einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch verlangen.

⁴ Die Finanzkommission entscheidet über die Opportunität, den Medien die Resultate ihrer Arbeiten mitzuteilen.

Art. 8 Abstimmung

¹ Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Das Protokoll berichtet über die Abstimmung ohne Namensangaben.

² Ein Minoritätsbericht wird vorgelegt, wenn mindestens zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangen. Der Minoritätsberichtersteller informiert die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission vor der Sitzung des Agglomerationsrates.

Art. 9 Arbeitsgruppen

¹ Die Finanzkommission kann für besondere Aufgaben oder Kontrollaufgaben Gruppen bilden.

² Die Gruppen berichten über ihre Arbeit der Finanzkommission.

Art. 10 Beiziehen von Experten

Die Finanzkommission kann mit der Zustimmung des Büros des Agglomerationsrates die Anhörung von Experten verlangen. Die finanziellen Befugnisse der Organe bleiben vorbehalten.

Art. 11 Unterschriften

Die Finanzkommission ist durch die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs verpflichtet.

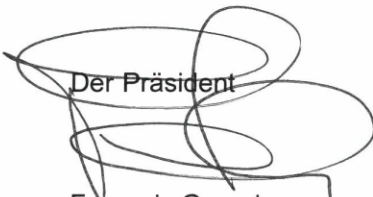
Art. 12 Entschädigungen

Gemäss Reglement des Agglomerationsrats verleiht die Teilnahme an den Sitzungen der Finanzkommission und der Arbeitsgruppen Anrecht auf ein Sitzungsgeld.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

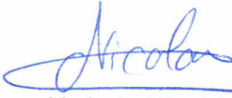
Genehmigt durch die Finanzkommission der Agglomeration Freiburg am 6. Dezember 2021.


Der Präsident
François Grangier

Im Namen der Finanzkommission
der Agglomeration Freiburg



Die Sekretärin


Noémie Nicolas